

Gottes zu sein und darum frei, gut und vernünftig zu handeln, ergibt sich nach Baumann eine philosophische (allerdings, wie ich kritisch anmerken möchte, eine christlich-philosophische) Ethik. Der Mensch ist aufgefordert, sein Handeln an der göttlichen Offenbarung auszurichten. Aus dem Streben nach Heil, dem Gehorsam Gott gegenüber und der Gegenwart Gottes im eigenen Leben ergibt sich für den begrenzten Menschen eine konfliktreiche Dynamik, in der sich der hindernde Einfluß von „determinierendem Unterbewußtsein“ (332) auf das konkrete Handeln zeigt. Menschliches Handeln erweist sich also als komplexer, als eine rationale Theorie bisher angenommen hat. Die Klarheit über die Motive vergrößert jedoch die Freiheit wiederum. – Den Unterschied zwischen Tiefenpsychologie und thomasischer Sicht sieht Baumann darin, daß die Tiefenpsychologie die objektive (psychisch bestehende) Freiheit des Menschen aufzeigt, wohingegen Thomas die subjektiv wahrgenommene Freiheit sieht. Wie frei aber ist der Mensch? Und wie hoch oder niedrig ist auf diesem Hintergrund seine Möglichkeit einzuschätzen, Verantwortung für sein eigenes Handeln zu übernehmen? Eine gültige moralische Einschätzung des Menschen müßte diese Frage beantworten. Das Problem liegt nun darin, daß der Moraltheologe keine Kompetenz besitzt, die unbewußten Motive zu klären. In diesem Fall ist der Therapeut gefragt. Doch liegt auch bei jedem Einzelnen die Verantwortung, „mit dem konfligierenden Einfluß des Unbewußten in sich selbst im konkreten Handeln und in den eigenen Zielvorstellungen zu rechnen, d. h. mit der Fehlbarkeit der eigenen praktischen Vernunft“ (346). Damit wird die rein rationalistische Sichtweise in der Moraltheologie ausgeweitet, und es wird – jetzt tiefenpsychologisch untermauert – angemahnt, was auch die geistlichen Erzieher (Ignatius von Loyola wird als Beispiel zitiert) bereits sahen: daß das Affektive wie das Unbewußte in der Formung des Menschen mitzubedenken ist. Aus dem Erläuterten erwächst nach Baumann eine „Moraltheologie als tiefenpsychologisch informierte theologische Handlungstheorie“ (350ff.), die der Komplexität des Motivationsgeschehens in der Person Rechnung trägt. Die freie Handlung eines Menschen kann nunmehr als Ausfluß seiner Freiheits- oder Unfreiheitsgeschichte verstanden werden.

Das Verdienst der Studie Baumanns liegt darin, daß sie die Spannung zwischen dem tiefenpsychologischen und theologischen Ansatz hält, ohne den einen auf den anderen zurückzuführen, wobei jedoch – wie angedeutet – bisweilen Inkompatibilitäten übersprungen werden. Baumann bietet eine vertiefte Thomasinterpretation, die die „einseitig kognitive Sichtweise“ (68) überwindet und damit eine differenziertere Diskussion des Freiheitsphänomens im theologischen Kontext ermöglicht.

C. M. WULF

SINNSUCHE UND LEBENSWENDEN. GEWISSEN ALS PRAXIS NACH JOHN HENRY NEWMAN.

Hrsg. Günter Biemer/Lothar Kuld/Roman Siebenrock. (Internationale Cardinal-Newman-Studien, XVI. Folge). Frankfurt/M.: P. Lang 1998. 293 S.

Sein Wort vom Toast auf das Gewissen ist in aller Munde, weniger – aus der selben Schrift – seine Feststellung, inzwischen sei es – eigentlich der ursprüngliche Statthalter Christi – zum Recht auf Eigenwillen geworden (7). Der Band bietet vor allem Referate zweier Tagungen von 1995/1996. Auf eine Nachdichtung (eher als „Neuübertragung“) von „Lead kindly Light“ durch R. Feiter folgt die erste Gruppe zu „Autobiographie und Bekehrung“ (1845 ist N. konvertiert). H. P. Siller erörtert an N. als ausgeprägt autobiographischem Menschen die Pragmatik solchen Handelns. Kuld stellt erst das unveröffentlichte Mskr. „On Conversion“ vor; später behandelt er die Apologia unter der Rücksicht der Kontinuität. Dazwischen exemplifiziert V. F. Blehl N.s Bestimmung von Konversion als lebenslangem Prozeß an seiner eigenen Suche nach Heiligkeit und Wahrheit, während B. Trocholepczy sich für die *conversio continua* eigens dem Gewissen zuwendet. Eine zweite Gruppe bilden „Biographien im Gespräch mit N.“: Döllinger (V. *Conzemius*) und Theodor Haecker (G. Biemer) rahmen einen Überblick ein: G. Sheridan, N. and the Convert Mind, gefolgt von zwei autobiographischen Bekenntnissen: H. Fries und N. Theis (mit Biemers Laudatio auf ihn zur Freiburger Ehrenpromotion, die wohl besser voranginge). III. „Bekehrung und Erneuerung der Kirchen“: Bishop G. Rowell bietet Anglican Perspectives on Ns. „Conversion“; Biemer befragt N. zu Autonomie und Kirchenbindung; zwei Aufsätze stammen von Siebenrock: zur Konversion

der Kirche bei N. und K. Rahner sowie zum Christsein im Zeitalter der Beliebigkeit „nach“ N. Den Schluß machen zwei „Beiträge zur Reform der Praktischen Theologie“: Siller liest die Grammer als Monitum für eine theologische Handlungstheorie; Biemer arbeitet Common Structures in the Ecclesiology of J. A. Möhler und N. heraus.

Auf Sigel- und Autorenverzeichnis folgt Teil XVI der Newman-Bibliographie, den die Leser *Stebenrock* verdanken. Darf der Rez. (mitverantwortlich für die zweite der genannten Tagungen [als Nr. XV des Projektes „Große Gestalten der Geistesgeschichte“, seit 1982]) dazu noch Kap. 6 (John Henry Newman: Gewissens-Licht) in: Denken vor Gott, Frankfurt/M. 1996, nennen (überarb. Neudruck des in Teil XV verzeichneten Beitrags zum vergriffenen Sammelband von A. Gläser)? Stellenweise (51–64 und 213–226) sind irritierend viele Satzfehler stehen geblieben; doch sei von den Corrigenda nur der falsche Dativ nach „als“ (9 u. 57) angeführt. Im Blick auf die Person wie (nicht bloß) ihre Sache darf man der Reihe auch im neuen Verlag einen guten und kontinuierlichen Fortgang wünschen.

J. SPLETT

ZIMMERMANN-ACKLIN, MARKUS, *Euthanasie*. Eine theologisch-ethische Untersuchung (Studien zur theologischen Ethik, 79). Freiburg i.Ue.: Universitätsverlag und Freiburg i. Br.: Herder 1997, 489 S.

Wenn es im neusten Buch des Oxforder Moralphilosophen James Griffin, Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Richard M. Hare und Bernard Williams, heißt: „Nützlichkeiten stehen im Mittelpunkt des Problems der Euthanasie, und Euthanasie ist eine der Stellen, wo die Common-Sense-Ethik dringend der Veränderung bedarf“ (Value Judgements. Improving our Ethical Beliefs, Oxford 1996, 120), so wird deutlich, daß dieses geschichtlich belastete und die Grundlagen unserer Gesellschaft berührende Thema kein Tabu mehr ist, sondern inzwischen zu den Standardthemen der akademischen Moralphilosophie zählt. Das Zitat aus Griffin erweckt den Eindruck, hier werde ein moralphilosophischer Reformstau gemeldet, der dringend, und zwar mit Hilfe utilitaristischer Prinzipien, zu beheben sei. Eine der christlichen Tradition verpflichtete Moralphilosophie steht vor der Herausforderung, wie sie in einer säkularisierten Gesellschaft zu diesem Thema überzeugend argumentieren soll. – Die vorliegende theologische Dissertation (Fribourg) umfaßt drei Teile. Der erste bringt eine mit der Antike beginnende Begriffs- und Ideengeschichte, in der ausführlich auf die NS-Zeit und die sie vorbereitenden Entwicklungen eingegangen wird; Ergebnis dieses Teils ist eine in der Auseinandersetzung mit anderen Vorschlägen entwickelte Definition. Philosophisch-theologischer Schwerpunkt der Arbeit ist der zweite Teil, der die erforderlichen handlungstheoretischen Unterscheidungen und die Argumente Für und Wider entwickelt. Ein nur wenige Seiten umfassender dritter Teil fragt nach dem Sinn des Lebens angesichts des Leidens. – „Unter Euthanasie“, so Zimmermann-Acklins (Z.-A.) Definition, „wird grundsätzlich ein Akt des Tötens bzw. Sterbenlassens eines schwer Leidenden oder Sterbenden durch einen anderen Menschen verstanden. Diese Handlung bezweckt stets das Wohl des Sterbenden.“ Die freiwillige Euthanasie entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Patienten; bei der nicht-freiwilligen Euthanasie liegt keine Willensäußerung des Patienten vor; die unfreiwillige Euthanasie geschieht gegen den ausdrücklichen Wunsch des leidenden Menschen (153). Das moralphilosophische Problem ist die freiwillige Euthanasie, und nur um sie geht es in diesem Buch. Wie auf alle anderen Rechte, so das Argument der Befürworter, kann der Mensch auch auf sein Recht auf Leben verzichten. Wer einen Menschen, der auf sein Recht auf Leben verzichtet und darum bittet, getötet zu werden, tötet, verletzt kein Lebensrecht (und handelt folglich nicht sittlich falsch) (vgl. z. B. N. Hoerster, Sterbehilfe im säkularen Staat, Frankfurt a. M. 1998, 13f.). – Ein mögliches Gegenargument wäre die „Heiligkeit“, d. h. die ausnahmslose Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (Kap. 3); sie würde es verbieten, dem Euthanasiewunsch des Leidenden zu entsprechen. Dagegen wendet Z.-A. mit Recht ein, das menschliche Leben sei zwar stets ein fundamentales, jedoch nie ein absolutes Gut. Es könne grundsätzlich mit anderen Gütern in Konflikt geraten, so daß eine Abwägung im Sinne der traditionellen Ausnahmen vom Tötungsverbot (z. B. Todesstrafe, Töten im Krieg und der Selbstverteidigung) notwendig werde (438). – Kap. 4 und 5 fragen nach